



8. Juli 2026

Parlamentarische Initiative

von den Fraktionen AL, GRÜNE und SP

Die Allgemeine Polizeiverordnung (AS 551.110) vom 6. April 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für politische Sonderzwecke besteht Anspruch auf Zurverfügungstellung geeigneter Plätze und Routen.

⁴ Für Kundgebungen und Demonstrationen besteht für Standardplätze und -routen ein automatisiertes Bewilligungsverfahren ohne Einzelfallprüfung.

Abs. 3bis wird aufgehoben.

⁵ Der Stadtrat bestimmt Standardplätze und -routen:

- a. die im Rahmen der automatisierten Bewilligung für Kundgebungen und Demonstrationen genutzt werden können;
- b. die für politische Standaktionen ohne Bewilligung und ohne Meldung genutzt werden können.

Art. 13a ¹ Der Stadtrat erlässt eine Benutzungsordnung und setzt die Benutzungs- und Bewilligungsgebühren fest.

² Bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt er insbesondere:

- a. das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung;
- b. den wirtschaftlichen Nutzen für die Benutzenden; und
- c. die Höchstzahl an Teilnehmenden je Platz und Route
- d. allfällige Nachteile für das Gemeinwesen.

³ Bei einer Benutzung zu politischen Zwecken wird keine Gebühr erhoben.

⁴ Beim Vollzug des automatisierten Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 13 Abs. 3 regelt der Stadtrat insbesondere:

- a. den Buchungsprozess;
- b. die Limitierungen von Buchungen;
- c. die Erreichbarkeits- und Anwesenheitspflichten.

⁵ Für das automatisierte Bewilligungsverfahren stehen unter anderen zur Verfügung:

- a. eine längere Demonstrationsroute in der Innenstadt, geeignet für wenigstens 2000 Teilnehmende,
- b. ein zentraler Platz für Kundgebungen mit wenigstens 500 Teilnehmenden.

Art. 13b ¹ Die Benutzung des Sechseläutenplatzes gemäss Art. 13 Abs. 2 wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr bewilligt.

² Im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September wird die Benutzung an höchstens 45 Tagen bewilligt.

³ Auf- und Abbauzeiten werden für die Berechnung der Benutzungstage mitgezählt.

⁴ In der übrigen Zeit steht der Sechseläutenplatz der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung

Begründung:

Die Benutzung des öffentlichen Grundes ist in der Stadt Zürich in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) und in der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes geregelt. Art. 13 Abs. 2 APV sieht für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu gemeinnützigen und politischen Sonderzwecken eine Bewilligungspflicht vor. Art. 1 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) regelt die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken. Dazu gehören gemäss Art. 2 auch Zwecke politischer Art. Gestützt auf diese Grundlagen fordert die Stadt Zürich von Organisatorinnen und Organisatoren von Demonstrationen jeweils eine Bewilligung. Damit besteht in der Stadt Zürich auf Verordnungsebene faktisch eine Bewilligungspflicht für politische Demonstrationen und Kundgebungen. Diese Regelung ist fragwürdig. In der Schweiz wird die Meinungsäusserungsfreiheit durch Art. 16 Bundesverfassung (BV) und die Versammlungsfreiheit durch Art. 22 BV Versammlungsfreiheit garantiert. Hinzu kommen auf internationaler Ebene Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 21 UNO-Pakt II. Auch diese garantieren eine freie öffentliche Versammlungs- und Meinungsäusserung. Gestützt auf die politischen Anliegen einer Demonstration oder Kundgebung kann die Stadt Zürich also keine Bewilligungen erteilen oder verwehren.

Mit der Überweisung der Motion 2020/243 hat der Gemeinderat diesem Grundsatz bereits zugestimmt. Der Stadtrat hat mit der Weisung 2023/508 eine Umsetzungsvorlage dem Gemeinderat vorgelegt. Mit Stadtratsbeschluss 2384/2026 hat er nun mit Verweis auf eine mutmassliche Unvereinbarkeit mit dem neuen § 7a des kantonalen Polizeigesetzes (PolG) diese Vorlage zurückgezogen. Unter anderem gegen diesen Paragraphen ist momentan eine Beschwerde vor Bundesgericht hängig. Es scheint deshalb sehr verfrüht, diese Weisung zurückziehen. Zudem bliebe der Stadt auch mit § 7a PolG ein Handlungsspielraum, um in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht eine an die Motion 2020/243 angelehnte Bewilligungspraxis mit der Möglichkeit von automatisierten Bewilligungen unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren. Der Kommission soll es weiterhin möglich sein, sich mit diesem Grundsatz zu befassen und gegebenenfalls gesetzgeberisch tätig zu werden.

Antrag auf Zuweisung an die SK SID/V

S. Blaser

SSD

Kristin D. Schmid